

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 26.04.2006

Sitzungsort: Rathaus Klosterhof, großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Schmitt, Wilhelm	
------------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Bürzle, Dagmar	
Germeroth, Karl	
Hector, Sigrid	
Heid, Erwin	
Kühnl, Bernhard	
Landwehr, Robert	
Lang, Georg	
Mitzlaff, Karin	
Obermeier, Rainer	
Pfleger, Ingeborg	
Rossak, Helmut	
Siebenhaar, Thomas	
Sorger, Hans	
Spatz, Anton	
Spatz, Armin	
Thiemann, Ulrich	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Heinz	

Ortssprecher

Scherzer, Harald	Rosenbach
Schmitt, Georg	Baad

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Verwaltung

Schell, Arne	Anwesend bei TOP 1 und 2 / öffentlich.
--------------	----------------------------------------

Schriftführer

Cervik, Jochen	Schriftführer zu TOP 3 bis 5 / öffentlich und für die nichtöffentliche Sitzung.
Haas, Markus	Schriftführer zu TOP 1 und 2 / öffentlich.

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Müller, Gerhard	
Richter, Heinz	

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2006
2. Verabschiedung der Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 und Feststellung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Eigenbetrieb Wasserwerk Neunkirchen a. Brand
3. Einführung einer Niederschlagswassergebühr für die Entwässerungsanlage; Festlegung der Abflussfaktoren für die versiegelten Flächen
4. Bebauungsplan Nr. 36 "Baumgartenstraße " in Ermreuth; Behandlung der Einwendungen Privater und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
5. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2006

Beschluss

Der Marktgemeinderat genehmigt der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2006 ohne Einwendungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 2

Verabschiedung der Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 und Feststellung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Eigenbetrieb Wasserwerk Neunkirchen a. Brand

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt aufgrund der Empfehlungsbeschlüsse des Finanz- und Personalausschusses vom 04.04.2006 und aufgrund des Empfehlungsbeschlusses des Werkausschusses vom 04.04.2006, zur Vorbereitung der jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne, nachstehenden Satzungstext zur Haushaltssatzung 2006 zur Kenntnis:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand mit Eigenbetrieb "Wasserwerk Neunkirchen a. Brand" für das Haushaltsjahr 2006:

§ 1

a) Der Haushaltsplan des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2006 wird im

- Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 8.773.000**
- Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 4.512.900**

b) der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Wasserwerkes Neunkirchen a. Brand" für das Wirtschaftsjahr 2006 wird im

- Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit € **821.400**
- Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit € **618.000**

festgesetzt.

§ 2

a) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **€ 0** festgesetzt.

b) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den Eigenbetrieb auf **€ 223.000** festgesetzt.

§ 3

a) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **€ 495.000** festgesetzt.

b) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **€ 0** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **320 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **340 v. H.**

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 2.000.000** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Eigenbetrieb auf **€ 500.000** festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Siehe Sachverhalt

Antrag zur Geschäftsordnung

Der Marktgemeinderat beschließt auf Antrag von 1. Bürgermeister Schmitt, über den Tagesordnungspunkt namentlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand stimmt der vorstehenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für den Markt Neunkirchen a. Brand und dem Eigenbetrieb „Wasserwerk Neunkirchen a. Brand“ für das Haushaltsjahr 2006 zu.

Namentliche Abstimmung

Name, Vorname:	Abstimmung:
Spatz, Armin	nein
Hector, Sigrid	nein
Obermeier, Rainer	nein
Thiemann, Ulrich	nein
Heid Erwin	nein
Siebenhaar, Thomas	nein
Landwehr, Robert	nein
Pfleger, Ingeborg	nein
Lang, Georg	nein
Sorger, Hans	nein
Kühnl Bernhard	nein
Wölfel, Heinz	nein
Bürzle, Dagmar	ja
Germeroth, Karl	ja
Wölfel, Ernst	ja

Rossak, Helmut	ja
Mitzlaff, Karin	ja
Spatz Anton	ja
Schmitt, Wilhelm	ja

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	abgelehnt

Wegen des ablehnenden Beschlusses erübrigt sich die Behandlung der Tagesordnungspunkte 3 / öffentlich (Zustimmung zum Finanzplan des Haushaltsplanes des Marktes Neunkirchen a. Brand und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wasserwerk Neunkirchen a. Brand für die Jahre 2007 mit 2009) und 4 / öffentlich (Zustimmung zum Stellenplan für den Markt Neunkirchen a. Brand und dem Eigenbetrieb Wasserwerk Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2006) der Sitzungsladung vom 18.04.2006.

TOP 3

Einführung einer Niederschlagswassergebühr für die Entwässerungsanlage; Festlegung der Abflussfaktoren für die versiegelten Flächen

Sachverhalt

Der Markt Neunkirchen am Brand muß nach der aktuellen Rechtsprechung eine getrennte Niederschlagswassergebühr einführen, da der Kostenaufwand für die Beseitigung des Niederschlagswassers 12% der Gesamtherstellungskosten der Entwässerungsanlage übersteigt. Es sind daher alle befestigten Flächen (Dächer, Hofeinfahrten usw.) zu ermitteln, von denen Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird. Die Schmutzwassergebühr wird nach wie vor über den Frischwasserverbrauch erhoben.

Für die Ermittlung der befestigten Flächen plant die Verwaltung, alle Eigentümer der bebauten Grundstücke in den Ortsteilen Neunkirchen, Baad, Großenbuch, Ebersbach und Rosenbach anzuschreiben und die Bürgerinnen und Bürger um ihre Hilfe zu bitten. Dazu soll ab Mai 2006 ein Erfassungsbogen, ein Musterbeispiel und ein Informationsblatt (s. Anlagen) an die Grundstückseigentümer versendet werden. Der Erfassungsbogen soll von den Eigentümern mit den Maßen der befestigten Flächen, die in den Kanal einleiten, ausgefüllt und an den Markt zurückgeschickt werden. Dabei wird auf die Unterlagen der Stadt Hassfurt zurückgegriffen, die mit dieser Bürgerbefragung gute Erfahrungen gemacht hat und einen Erstrücklauf von 84% der Fragebögen hatte. Die Bürgerinnen und Bürger sollen in einer Bürgerversammlung am 09.05.06 über die Befragung informiert werden.

Der gebührenfähige Aufwand steht bereits fest. Er wurde im Rahmen der Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Entwässerungsanlage vom Sachverständigenbüro Christian Weiß ermittelt. Der Satz für die Niederschlagswassergebühr ergibt sich, in dem die Summe der befestigten Flächen durch den Aufwand dividiert wird.

Die Einführung der Niederschlagswassergebühr bringt für die Verwaltung wieder einen sehr hohen Arbeitsaufwand zusätzlich zu den laufenden Angelegenheiten mit sich. Es ist geplant, die Befragungsaktion mit dem vorhandenen Personal durchzuführen. Dazu werden in der Kasse zwei Halbtagskräfte für die Abwicklung des Parteiverkehrs und der Eingabearbeiten in das Gebührenprogramm eingesetzt. Diese beiden Kräfte werden von anderen Sachgebieten unterstützt. Es wird sicherlich erforderlich sein, eine Vielzahl von Bürgern beim Ausfüllen des Fragebogens zu unterstützen und ggf. auch vor Ort eine Flächenaufnahme durchzuführen. Dies wird zu einem bisher noch nicht abschätzbaren Arbeitsaufwand führen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächenerfassung für die Niederschlagswassergebühr einen Zeitraum von ca. 4 Monaten in Anspruch nehmen wird.

Gebührenpflichtig sind Flächen, die entweder direkt über eine Rohrleitung in den Kanal einleiten oder von denen das Niederschlagswasser auf Gehsteig/Straße läuft und von dort über Einläufe in den Kanal gelangt. Für die Berechnung der maßgeblichen Flächen ist analog zur Stadt Hassfurt die Einführung von sog. Abflussfaktoren geplant. Die einzelnen befestigten Flächen werden dabei je nach ihrer Wasserdurchlässigkeit mit einem Faktor multipliziert und das Ergebnis in die Gesamtflächenberechnung für das Grundstück einbezogen.

Befestigte Flächen, die in den Garten, einen Sickerschacht, einen Vorfluter oder eine Zisterne ohne Überlauf zum Kanal entwässern, **bleiben außer Betracht**. Für Flächen, die in den Kanal einleiten, sollen folgende Abflussfaktoren gelten:

Art der befestigten Fläche:	Abflussfaktor:
Dachfläche	1,0
Begrünte Dachfläche	0,3
Wasserundurchlässige Befestigungen (Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung und Pflaster mit einer Fugenbreite bis einschl. 10 mm)	1,0
Wasserteildurchlässige Befestigungen (Pflaster mit einer Fugenbreite über 10 mm)	0,6
Wasserteildurchlässige Befestigung (Kies- und Schotterflächen, Rasengittersteine)	0,2

Für Zisternen über 4,0 m³ (mit Kanalanschluß) wird auf Grund der Wasserrückhaltung ein Bonus gewährt. Dabei wird der Rauminhalt der Zisterne mit einem Faktor von 8,0 multipliziert und das Ergebnis von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt den im Sachverhalt genannten Abflussfaktoren bzw. dem Faktor für Zisternen für die Ermittlung der befestigten Flächen für die Niederschlagswassergebühr zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4

Bebauungsplan Nr. 36 "Baumgartenstraße " in Ermreuth; Behandlung der Einwendungen Privater und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt

1. Verfahrensstand

Der Bebauungsplan „Baumgarten“ hat in der Zeit vom 13.03. bis 14.04.2006 öffentlich ausgelegen. Dieser Bericht gibt die eingegangenen Anregungen in Kurzform wieder; er wird gegebenenfalls durch Beschlussvorschläge ergänzt.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

2.1 Anna Wölfel

Für die Grundstücke Fl. Nr. 56, 57, 57/2, 58, 60 und 70 sind keine Wegerechte oder sonstigen Rechte eingetragen. Der vorh. Weg (zwischen Baumgartenstraße und Rödlasbach bzw. Ermreuther Hauptstraße) wurde vom Grundstückseigentümer angelegt; eine freie Benutzung ist nicht gewünscht. Es wird deshalb beantragt, den geplanten Weg aus dem Bebauungsplan herauszunehmen.

2.2 Rechtsanwälte Roland Pfister, Shanti Ray-Vogt im Namen der Mandantschaft Hildegard und Helmut Ulm

Im Bebauungsplan ist eine Nutzung der im mandantschaftlichen Eigentum stehenden und vollerschlossenen Grundstücke Fl. Nr. 765/5 und 765/6 als Regenrückhaltebecken vorgesehen. Sollte der Markt Neunkirchen die vorgenannten Grundstücke erwerben wollen, so wird dem nur zugestimmt, wenn eine Entschädigung mind. in Höhe der Anschaffungskosten für die Grundstücke nebst angemessener Verzinsung geleistet wird.

Im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist eine Nutzung der Grundstücke 765/3, 765/8 und 765/9. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Bebauung insbesondere der Flurstücke 765/8 und 765/9 durch den Bebauungs-

plan ausgeschlossen und damit eine wirtschaftliche Nutzung vereitelt werden soll. Sofern der Markt Neunkirchen die vorgenannten Grundstücke als Grünflächen erhalten bzw. nutzen möchte, besteht Einverständnis dahin gehend nur, wenn eine Entschädigung mind. in Höhe der Anschaffungskosten für die Grundstücke nebst angemessener Verzinsung geleistet wird.

Weiterhin wendet sich unsere Mandantschaft gegen die Ausweisung des Weges, da durch den Wegebau eine erhebliche Entwertung der Grundstücke eintreten würde.

2.3 Martina Wölfel

Es wird darum gebeten, das Flurstück Nr. 765 als Ganzes zu erhalten. Als Grund wird folgendes angeführt:

- Mit den Grundstücken Nr. 765/3, 765/5, 765/6, 765/8 und 765/9 wurden bereits reichlich Grünfläche geschaffen.
- Eine Ausgleichsfläche, welche mit der Auflage versehen ist, max. einmal im Jahr gemäht zu werden, bietet kein schönes Panorama und schafft Lebensraum für unzählige Zecken.
- Die Wohnqualität wird durch das naheliegende Rückhaltebecken beeinträchtigt, z. B. durch Mücken. Das führt beiläufig zur Abwertung meines Grundstückes.
- Das an den Bach angrenzende Grundstück soll als Garten genutzt werden.
- Das Grundstück grenzt an das Grundstück meiner Mutter (Fl.Nr. 70) an.

Um eine Entziehung der Teilfläche durch den Markt abzuwenden, wird eine adäquate Fläche im Gemeindegebiet an. Ferner wird im Rahmen einer Umlegung um eine angemessene Entschädigung für die Abwertung des Grundstückes gebeten.

2.4 Armin Trummer

Als Eigentümer der Flurstücke Nr. 770/2, 770/3 und 770/4 beantragt Herr Trummer eine Änderung der Firstrichtung und eine Änderung der Baurechte für seine Grundstücke.

Die Firstrichtung sollte in Ost-West-Richtung gedreht werden und die Baurechte so verändert werden, dass zusätzliche Carports errichtet werden können.

3. Behördenbeteiligung

3.1 Landratsamt Forchheim

Immissionsschutz

Für die an den Geltungsbereich angrenzende Schreinerei wurde ein Lackierraum mit entsprechender technischer Ausstattung mit Bescheid vom 31.05.1999 baurechtlich genehmigt. Dieser befindet sich an der südöstlichen Ecke des Betriebsgebäudes. Entsprechend VDI-Richtlinie 2280 sind für die Ableitung lösemittelhaltiger Abluft bestimmte Mindest-

bedingungen einzuhalten. Baulicherseits wurden bei Errichtung des Betriebsgebäudes für die Schreinerei alle Auflagen erfüllt. Die Vorgabe, dass die Kaminmündung 5 m über Firsthöhe der Wohngebäude in 50 m Umkreis liegen muss, führt dazu, dass die drei unbebauten Parzellen im Mischgebiet nicht mit Wohnhäusern bebaut werden können.

Durch die Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft neben dem Schreinereigebäude ist unseren Bedenken Rechnung getragen worden.

Am 27.03.2006 führte der Unterzeichner ein Gespräch mit den Herren Cervik und Steinhoff über die Problematik der Lösemittlemissionen aus der Schreinerei. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Planungsbüro die Firsthöhe der beiden betroffenen Wohnhäuser so festlegen wird, dass die Mündung des Abluftkamins der Lackieranlage nicht überschritten wird. Zudem sollen die drei Bauparzellen südlich der Schreinerei als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Naturschutz

Mit der Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs besteht Einverständnis. Das Flurstück Nr. 163, Gemarkung Rödlaß, ist nur mit einer Teilfläche von ca. 0,5450 ha als Ausgleichsfläche anzuerkennen, weil der bestehende Laubmischwald und die vorh. Hütte nicht ökologisch aufwertungsfähig sind. Dies ist bei der Dokumentation für das gemeindliche Ökokonto zu berücksichtigen.

3.2 E.ON Netz GmbH

Es befinden sich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH im Bereich des Bebauungsplanes.

3.3 Gemeinde Dormitz

Die Gemeinde Dormitz erhebt keine Anregungen und Bedenken.

3.4 Gemeinde Hetzles

Die Gemeinde Hetzles erhebt keine Anregungen und Bedenken.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Zu 2.1: Die geplante Verkehrsfläche zwischen Baumgartenstraße und Rödlaßbach zum vorhandenen Steg entfällt. Der Bebauungsplan ist abzuändern.

Beschluss 19 : 0

Zu 2.2: Das Baugebiet „Baumgarten“ wird im Trennsystem entwässert, um die Abwassergebühren die von der Marktgemeinde an den Abwasserzweckverband zu entrichten sind, möglichst gering zu halten und weil die vorhandenen weiterführenden Kanäle kein

zusätzliches Oberflächenwasser mehr ableiten können. Mit der Anlage eines Trennsystems wird eine Regenrückhaltung erforderlich, die in der Nähe eines Vorfluters angeordnet werden muss.

Die Bereiche der Flurnummern 765/3, 765/8 und 765/9 sind aufgrund der Randlage zum Rödlasbach nicht bebaubar. Da sie außerdem nicht bebaubar, weil sie nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

Der Markt Neunkirchen a. Brand beabsichtigt für das Baugebiet ein Baulandumlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen. In diesem Verfahren werden mögliche Entschädigungsansprüche behandelt und berücksichtigt.

Im Bereich des vorgesehenen Weges besteht zu Zeit eine Verbindung zur Ermreuther Hauptstraße. Da diese Wegverbindung ausschließlich über Privatgrund verläuft wird die Durchführung sehr schwierig. Auf die Ausweisung einer Verkehrsfläche in diesem Bereich wird deshalb verzichtet.

Beschluss 19 : 0

Zu 2.3:

Für das Grundstück Nr. 765 wurde im Laufe des Verfahrens von Frau Anna Wölfel vorgebracht, das Grundstück nicht als Kinderspielplatz sondern als Baugrundstück in die Planung aufzunehmen. Der Marktgemeinderat hat diesem Wunsch entsprochen. Der nördliche Teil des Grundstücks lag außerhalb des damaligen Geltungsbereiches und somit landwirtschaftliche Fläche. Mit dieser Änderung trat für den südlichen Teil des Grundstücks eine erhebliche Wertsteigerung ein. Der vorgebrachte Wunsch nach Entschädigung ist nach Auffassung des Marktgemeinderates deshalb nicht gerechtfertigt.

Aufgrund der Randlage zum Rödlasbach ist der nördliche Teil des Grundstücks nicht bebaubar. Er wurde deshalb, wie die benachbarten Grundstücke auch, als Ausgleichsfläche für den Eingriff, der durch die Bebauung stattfindet, ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird nicht geändert.

Beschluss 19 : 0

Zu 2.4:

Die geplanten Baurechte wurden den Grundstücksgrenzen angepasst und das Gebäude auf dem Flurstück 769 auch so ausgeführt.

Die Gebäudestellung soll grundsätzlich beibehalten werden, lediglich für das Grundstück 770/2 wird die Firstrichtung dem nördlich gelegenen Baukörper angepasst.

Die Größe der Baurechte werden dem Antrag entsprechend geändert.

Beschluss 19 : 0

Zu 3.1: Für die zwei unbebauten Grundstücke südlich der Schreinerei wird die Dachneigung auf 38° festgesetzt. Ferner wird die Oberkante des Dachgeschosses im Bebauungsplan eingetragen. Damit wird sichergestellt, dass mit den Dachfirsten die Kaminhöhe nicht überschritten wird. Außerdem wird das vormals vorgesehene Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet abgeändert.

Die Anmerkungen der Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 19 : 0

Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Baumgarten“ in der Fassung vom 26.04.2006 wird mit der Änderung gebilligt, dass bei Baurechten mit einer Nordwest/Südost-Ausrichtung des Dachfirstes auch eine um 90° gedrehte Firstrichtung zulässig sein soll.

Die Verwaltung wird beauftragt eine verkürzte öffentliche Auslegung einzuleiten. Mit der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass Anregungen nur noch zu den geänderten Bereichen vorgebracht werden können (§3 Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5

Wünsche und Anträge

Sachverhalt

Thiemann: Bittet um Überprüfung, ob für die Schachabteilung des TSV Neunkirchen Räumlichkeiten in der Grundschule im Austausch mit der Volkshochschule zur Verfügung gestellt werden können. Es wäre denkbar, dass der Volkshochschule dafür Räume in der ehem. Teilhauptschule Dormitz zur Verfügung gestellt werden. 1. Bürgermeister sagt ein Gespräch mit der VG Dormitz zu.

Über den Wechsel des Schulverbandvorsitzenden wurde eine Vorinformation des Marktgemeinderates vermisst.

E. Wölfel: Für die Finanzierung des Tennishallen-Neubaus des TCN Neunkirchen wurde 2002 ein Zuschuss über 45.000,- € zugesagt. Dieser wurde dann in 3 Raten a 15.000,- € aufgeteilt. Die 1. Rate wurde im Finanzaus-

schuss auf 5.000,- € gekürzt. Es wird um Unterstützung des TCN gebeten. Im Rahmen der Jugendarbeit des TCN werden 150 Jugendliche betreut.

Hector: Eine Ankündigung des Wechsels des Schulverbandsvorsitzenden im Marktgemeinderat wäre fair gewesen.

Landwehr: Für die FFW Neunkirchen wurde ein gebrauchter Atemschutz-Kompressor gekauft. Der Markt spart sich dadurch Gebühren für das Befüllen der Pressluftflaschen. Es werden Räumlichkeiten für diesen Kompressor im Feuerwehrhaus benötigt.

Pfleger: Eine Auflistung der nicht rechtskräftigen Verträge mit der Erzbischöflichen Seminarstiftung soll vorgelegt werden. 1. Bürgermeister Schmitt gibt bekannt, dass mit der Kirchenverwaltung ein Gespräch stattgefunden, in dem die Probleme der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung ausgeräumt wurden.

Fr. Pfleger bittet um folgende Protokollnotiz: Es wird festgestellt, dass keine Verträge mit der Erzbischöflichen Seminarstiftung abgeschlossen wurden, die nicht rechtskräftig sind. 1. Bürgermeister Schmitt korrigiert daraufhin seine Aussage und gibt bekannt, dass eine schriftliche Genehmigung der Stiftungsaufsicht noch nicht vorliegt.

H. Wölfel: Die Mietwohnung im alten Schulhaus in Ermreuth sollten auf Grund der Gebäudeschäden dringend besichtigt werden.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

Für die Richtigkeit:

S c h m i t t
1. Bürgermeister

C e r v i k
Verwaltungsoberinspektor

H a a s
Verwaltungsamtmann